part of eex group

nEHS-Benutzungsordnung der EEX

Version 05a

29.10.2026
Leipzig

Public

Inhaltsverzeichnis

Präambel		3
§ 1	Anwendungsbereich	3
§ 2	Nutzung von Börseneinrichtungen	4
§ 3	Käufer	4
§ 4	Zulassungsverfahren für Käufer	5
§ 5	Zulassung als Verkäufer	5
§ 6	Verkaufsgegenstand	5
§ 7	Verkaufstermine	5
§ 8	Verkaufspreis und Verkaufsmenge	6
§ 9	Durchführung und Überwachung des nEHS-Verkaufs	6
§ 10	Abwicklung des Verkaufs	7
§ 11	Kosten	7
§ 12	Maßnahmen zur Sicherstellung und zur Überwachung des ordnungsmäßen Ablaufs des nEHS-Verkaufs	7
§ 13	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	8

© EEX – part of eex group

Präambel

(A) Die European Energy Exchange AG („**EEX AG**“), die Trägergesellschaft der European Energy Exchange („**EEX**“), wurde durch die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit, vertreten durch das Umweltbundesamt, beauftragt, im Rahmen des nationalen Emissionshandelssystems („**nEHS**“) den Verkauf von Emissionszertifikaten zu Festpreisen („**nEHS-Verkauf**“) im Sinne des Brennstoffemissionshandelsgesetzes („**BEHG**“) vom 12.12.2019, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.10.2026[1], durchzuführen. EEX AG ist damit beauftragte Stelle nach § 3 Absatz 2 Brennstoffemissionshandelsverordnung (**„BEHV“**) vom 17.12.2020, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.10.2026[2].

(B) EEX AG und EEX haben vereinbart, den nEHS-Verkauf unter Nutzung von Börseneinrichtungen der EEX außerhalb des geregelten Marktes und des organisierten Handelssystems der EEX durchzuführen. EEX AG hat daher an EEX die Befugnisse übertragen, den nEHS-Verkauf nach den Vorgaben des BEHG und der BEHV auszugestalten und dabei insbesondere die Überwachung des nEHS-Verkaufs sicherzustellen.

(C) Zu diesem Zweck erlässt die Börsengeschäftsführung der EEX („**Börsengeschäftsführung**“) auf der Grundlage von § 18 Börsengesetz vom 16.7.2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 4.2.2026, § 1 Absatz 3 Börsenordnung der EEX in der Fassung vom 15.9.2026 („**BörsO**“), § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz vom 25.5.1976 („**VwVfG**“), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.7.2026, folgende Benutzungsordnung zur Durchführung des nEHS-Verkaufs („**nEHS-Benutzungsordnung**“).

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese nEHS-Benutzungsordnung regelt die Benutzung von Börseneinrichtungen der EEX zur Durchführung des nEHS-Verkaufs.

(2) Ein Emissionszertifikat nach dieser nEHS-Benutzungsordnung ist ein Zertifikat, das nach § 3 Nr. 2 BEHG zur Emission einer Tonne Treibhausgase in Tonnen Kohlendioxidäquivalent in einem bestimmten Zeitraum berechtigt (“**nEHS-Zertifikat**”).

(3) Grundlage für den nEHS-Verkauf von nEHS-Zertifikaten nach dieser nEHS-Benutzungsordnung sind die Regelungen des BEHG sowie der BEHV in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(4) Im Rahmen des nEHS-Verkaufs dürfen ausschließlich bilaterale Rechtsgeschäfte über nEHS- Emissionszertifikate geschlossen werden.

[1] Vorbehaltlich der noch zu erfolgenden Verkündung.
[2] Vorbehaltlich der noch zu erfolgenden Verkündung.

© EEX – part of eex group

(5) Die Auktionierung von nEHS-Zertifikaten erfolgt als Bestandteil des Börsenhandels am Spotmarkt der EEX nach Maßgabe des Börsenregelwerks der EEX und der Brennstoffemissionshandelsverordnung.

§ 2 Nutzung von Börseneinrichtungen

(1) Die Börsengeschäftsführung gestattet hiermit nach § 1 Absatz 3 BörsO dem Verkäufer nach § 5 und den Käufern nach § 3 die Benutzung von Börseneinrichtungen der EEX zum Zwecke der Teilnahme am nEHS-Verkauf.

(2) Der Verkäufer und die Käufer sind bei der Teilnahme am nEHS-Verkauf verpflichtet, die Börseneinrichtungen der EEX ausschließlich nach den und beschränkt auf die Regelungen dieser nEHS-Benutzungsordnung zu nutzen.

§ 3 Käufer

(1) Berechtigt, sich als Käufer zuzulassen, sind Verantwortliche nach § 3 Nr. 3 BEHG sowie natürliche oder juristische Personen, die über ein Konto im nationalen Emissionshandelsregister verfügen („**Käufer**“).

(2) Käufer dürfen nEHS-Zertifikate auch für Dritte erwerben, sofern diese Dritten Verantwortliche nach § 3 Nr. 3 BEHG oder natürliche oder juristische Personen sind, die über ein Konto im nationalen Emissionshandelsregister verfügen („**Dritte**“).

(3) Die Zulassung als Käufer setzt voraus:

(a) den Nachweis eines Compliance-Kontos oder eines Handelskontos im nationalen Emissionshandelsregister nach Maßgabe von § 19 BEHV;

(b) den Nachweis von Eigenkapital in Höhe von mindestens Euro 25.000[3]

(c) die Teilnahme am Clearing der European Commodity Clearing AG („**ECC AG**“) für den nEHS-Verkauf nach Maßgabe der Clearing-Bedingungen der ECC AG und

(d) den Nachweis der Zuverlässigkeit des Antragstellers unter Vorlage der folgenden Unterlagen:

(i) Angaben zur Legitimation und Identität, die für eine Überprüfung der für den Zulassungsberechtigten tätigen Personen erforderlich sind,

(ii) Jahresabschluss oder bei neu gegründeten Unternehmen der Geschäftsplan,

[3] Für den Nachweis von Eigenkapital findet § 17 Absatz 3 lit (c), (d) und (e) BörsO entsprechende Anwendung; https://www.eex.com/de/maerkte/handel/verordnungen-und-regelwerke.

© EEX – part of eex group

(iii) Organigramm der Eigentümerstruktur,

(iv) Angabe einer Bankverbindung und

(v) Nachweis einer Eintragung, sofern der Zulassungsberechtigte eine juristische Person oder Personengesellschaft ist, die nicht in einem deutschen Handelsregister registriert ist,

soweit diese Unterlagen nicht über öffentlich zugängliche Register oder den Bundesanzeiger abgerufen werden können.

§ 4 Zulassungsverfahren für Käufer

(1) Entscheidungen über die Zulassung eines Käufers zum nEHS-Verkauf trifft die Börsengeschäftsführung auf Antrag.

(2) Der Nachweis für das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen obliegt dem Käufer. Das gilt auch für die Zulassungsvoraussetzungen von Dritten nach § 3 Absatz 2.

(3) Jeder Käufer ist verpflichtet, Änderungen tatsächlicher oder rechtlicher Art, die zum Wegfall der Zulassungsvoraussetzungen bei sich oder einem von ihm vertretenen Dritten führen könnten, unverzüglich der Börsengeschäftsführung mitzuteilen.

(4) Für die Rücknahme und den Widerruf der Zulassung gelten die §§ 48, 49 VwVfG.

§ 5 Zulassung als Verkäufer

Die für die Veräußerung von nEHS-Zertifikaten im Namen der Bundesrepublik Deutschland nach §§ 10 Absatz 1 Satz 1, 13 Absatz 1 BEHG zuständige Behörde wird durch diese nEHS-Benutzungsordnung als Verkäufer zur Teilnahme am nEHS-Verkauf zugelassen („**Verkäufer**“).

§ 6 Verkaufsgegenstand

Gegenstand des nEHS-Verkaufs dürfen nur nEHS-Zertifikate nach § 1 Absatz 2 sein.

§ 7 Verkaufstermine

Der nEHS-Verkauf darf nur während der Handelszeiten an der EEX erfolgen. Die Verkaufstermine legt die Börsengeschäftsführung fest und veröffentlicht diese unter www.eex.com.

© EEX – part of eex group

§ 8 Verkaufspreis und Verkaufsmenge

(1) Der Verkäufer darf die nEHS-Zertifikate im Rahmen des nEHS-Verkaufs nur zum Festpreis verkaufen.

(2) Im Jahr 2026 werden die nEHS-Zertifikate zu einem Preis von 68 Euro pro nEHS-Zertifikat und im Jahr 2027 zu einem Preis von 71 Euro[4] pro nEHS-Zertifikat verkauft.

(3) Im Jahr 2027 können bis zum 31. August bis zu 10 Prozent der im Jahr 2026 erworbenen nEHS-Zertifikate von Käufern in Übereinstimmung mit §15 S. 1 und 2 BEHV zum Preis von 70 Euro pro nEHS-Zertifikat erworben werden.

(4) Im Jahr 2028 können bis zum 31. August bis zu 10 Prozent der im Jahr 2027 erworbenen nEHS-Zertifikate von Käufern in Übereinstimmung mit § 15 S. 1 und 2 BEHV zum Preis von 73 Euro pro nEHS-Zertifikat erworben werden[5].

§ 9 Durchführung und Überwachung des nEHS-Verkaufs

(1) Der nEHS-Verkauf erfolgt auf der elektronischen nEHS-Veräußerungsplattform der EEX („**Veräußerungsplattform**“) nach Maßgabe dieser nEHS-Benutzungsordnung, den Clearing-Bedingungen der ECC AG und den anwendbaren gesetzlichen Regelungen, insbesondere dem BEHG und der BEHV sowie dem Börsengesetz, soweit dieses anwendbar ist.

(2) Die Börsengeschäftsführung, die Handelsüberwachungsstelle der EEX sowie die Börsenaufsichtsbehörde überwachen die Einhaltung der Pflichten aus dieser nEHS-Benutzungsordnung durch den Verkäufer und die Käufer sowie die Durchführung des nEHS- Verkaufs.

(3) Der Verkäufer überträgt mindestens die jeweils in einem Verkaufstermin zu verkaufenden nEHS-Zertifikate rechtzeitig vor dem jeweiligen Verkaufstermin auf ein Veräußerungskonto der ECC AG im nationalen Emissionshandelsregister.

(4) Im Zeitraum zwischen 9:00 Uhr und 15:00 Uhr an dem Tag eines Verkaufstermins („**Verkaufszeitraum**“) können Käufer auf der Veräußerungsplattform Kaufangebote über eine gewünschte Anzahl von nEHS-Zertifikaten eingeben. Kaufangebote dürfen ausschließlich von Käufern unter Angabe des Lieferkontos eingegeben werden. Die Eingabe erfolgt über die jeweiligen Eingabestellen der Käufer durch elektronische Datenübertragung.

[4] Die Regelung zum Verkauf im Jahr 2027 zum Preis von 71 Euro pro nEHS-Zertifikat gilt vorbehaltlich der noch zu erfolgenden Verkündung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes.

[5] Absatz vier gilt vorbehaltlich der noch zu erfolgenden Verkündung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes.

© EEX – part of eex group

(5) Käufer, die nach § 3 Absatz 2 für Dritte am nEHS-Verkauf teilnehmen, sind verpflichtet, bei der Eingabe das Lieferkonto, die Identität des Dritten sowie die Menge der auf diesen Dritten entfallenden nEHS-Zertifikate anzugeben.

(6) Käufer können im Verkaufszeitraum für nEHS-Zertifikate unbeschränkt Kaufangebote auf der Veräußerungsplattform eingeben. Ausgenommen davon sind die Beschränkungen nach § 8 Abs. 3 und 4 dieser nEHS-Benutzungsordnung und nach § 15 S. 2 BEHV.

(7) Im Verkaufszeitraum können die Käufer auf der Veräußerungsplattform die in einem Kaufangebot angegebene Menge der nEHS-Zertifikate erhöhen, verringern oder löschen („**Änderung**"). Nach Beendigung des Verkaufszeitraums ist eine Änderung durch den Käufer ausgeschlossen.

(8) Nach Beendigung des Verkaufszeitraums erhalten die Käufer auf der Veräußerungsplattform eine Bestätigung über die gekaufte Anzahl an nEHS-Zertifikaten sowie eine Aufforderung zur Zahlung des zu zahlenden Betrags für die nEHS-Zertifikate.

§ 10 Abwicklung des Verkaufs

Die Zahlung des Kaufpreises sowie die Lieferung der nEHS-Zertifikate auf das vom Käufer angegebene Registerkonto im nationalen Emissionshandelsregister erfolgen nach Maßgabe der Clearing-Bedingungen der ECC AG in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Kosten

Die Sondernutzung erfolgt gebührenfrei. Davon unberührt bleiben Entgelte der EEX AG.

§ 12 Maßnahmen zur Sicherstellung und zur Überwachung des ordnungsmäßen Ablaufs des nEHS-Verkaufs

(1) Die Börsengeschäftsführung kann Kaufangebote und Kaufverträge während und nach Beendigung des Verkaufszeitraums aufheben, den nEHS-Verkauf während eines Verkaufstermins unterbrechen oder abbrechen, einen oder mehrere Verkaufstermine stornieren oder einzelne bzw. alle Käufer vorübergehend von der Teilnahme am nEHS-Verkauf ausschließen, insbesondere wenn dies in der Person des Käufers begründet ist oder eine solche Maßnahme zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Durchführung des nEHS-Verkaufs erforderlich ist („**Maßnahme**").

(2) Die Börsengeschäftsführung wird den von einer Maßnahme Betroffenen diese in

© EEX – part of eex group

geeigneter Weise unverzüglich bekannt machen.

(3) Für die Überwachung des nEHS-Verkaufs durch die Handelsüberwachungsstelle gilt § 7 BörsG entsprechend.

(4) Für Maßnahmen der Börsengeschäftsführung und der Handelsüberwachungsstelle finden die gesetzlichen Bestimmungen zum Widerspruchsverfahren nach den §§ 68 ff. VwGO Anwendung.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die nEHS-Benutzungsordnung sowie deren Änderungen treten, sofern nicht anders bestimmt, am Tage nach ihrer jeweiligen Veröffentlichung in Kraft. Veröffentlichungen erfolgen elektronisch und im Regelfall auf der Internetseite www.eex.com. Wird die nEHS-Benutzungsordnung nicht widerrufen, tritt sie mit Ablauf des 31. Dezember 2028, 24.00 Uhr, außer Kraft.

© EEX – part of eex group